

611/AB
vom 07.05.2025 zu 658/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.256.305

Wien, am 7. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl, MA hat am 7. März 2025 unter der Nr. **658/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Islamzentren in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wo existieren mit Stichtag der Anfrage sogenannte Islamzentren in Österreich (aufgeschlüsselt nach Bundesland, Gemeinde, Tag der Inbetriebnahme, betreibende Institution und Informationen zur Finanzierung)?*
 - a. *Welche dieser Islamzentren stehen mit Stichtag der Anfrage unter Beobachtung durch die DSN?*
 - b. *Welche dieser Islamzentren standen in der Vergangenheit bereits unter Beobachtung durch die DSN?*
 - i. *Warum stehen diese Islamzentren mit Stichtag der Anfrage nicht mehr unter Beobachtung durch die DSN?*
- *Wo existieren mit Stichtag der Anfrage Moscheen in Österreich (aufgeschlüsselt nach Bundesland, Gemeinde, Tag der Inbetriebnahme, betreibende Institution und Informationen zur Finanzierung)?*

- *Wo existieren mit Stichtag der Anfrage laut Ihren Informationen sonstige Räumlichkeiten in Österreich, die durch muslimische Vereine und Institutionen geführt werden (aufgeschlüsselt nach Bundesland, Gemeinde, Tag der Inbetriebnahme, betreibende Institution und Zweck der Räumlichkeit)?*

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Zu den Fragen 1a und 1b darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, in dem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Zu den Fragen 4, 5 und 9:

- *Welche Institutionen oder Vereine sind mit Stichtag der Anfrage Betreiber von Islamzentren, Moscheen oder sonstigen Einrichtungen im Zusammenhang mit der muslimischen Glaubensgemeinschaft (aufgeschlüsselt nach Name, Sitz und bekannter Anzahl der Mitglieder)?*
 - Welche dieser Institutionen bzw. Vereine stehen mit Stichtag der Anfrage unter Beobachtung durch die DSN?*
 - Welche dieser Institutionen bzw. Vereine standen in der Vergangenheit bereits unter Beobachtung durch die DSN?*
 - Warum stehen diese Institutionen mit Stichtag der Anfrage nicht mehr unter Beobachtung durch die DSN?*
 - Stehen diese Institutionen bzw. Vereine nach Informationen der DSN unter ausländischem Einfluss?*
 - Falls ja, welche und in welcher Form?*
 - Falls ja, welche einflussausübenden ausländischen Kräfte sind der DSN mit Stichtag der Anfrage bekannt (aufgeschlüsselt nach Name bzw. Bezeichnung, Art der Einflussnahme, Ursprungsland und Gefahrenpotenzial für Österreich)?*
 - In welchen österreichischen Regionen sind diese Institutionen bzw. Vereine aktiv (aufgeschlüsselt auf die einzelnen Bundesländer)?*
- *Welche Institutionen bzw. Vereine treten mit Stichtag der Anfrage laut Informationen der DSN als Hilfs- bzw. Fördervereine der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreich auf (aufgeschlüsselt nach Name, Sitz, bekannter Anzahl der Mitglieder und extremistischen Tendenzen laut Beurteilung durch die DSN)?*
 - Gibt es Unterstützungs- bzw. Fördervereine der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreich, die mit Stichtag der Anfrage unter Beobachtung der DSN stehen?*
 - Falls ja, welche und seit wann?*

- ii. Falls ja, welche politischen und rechtlichen Folgerungen wurden aufgrund der Beobachtungen bisher getroffen?
- b. Gibt es Unterstützungs- bzw. Fördervereine der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreich, die in der Vergangenheit unter Beobachtung der DSN stehen?
 - i. Falls ja, welche und in welchem Zeitraum?
 - ii. Falls ja, welche politischen und rechtlichen Folgerungen wurden aufgrund der Beobachtungen bisher getroffen?
- Ist für die DSN die islamistische Bewegung „Millî Görüş“ eine extremistische Organisation?
 - a. Falls ja, welche konkrete bzw. abstrakte Gefahr geht von ihr aus?
 - b. Falls ja, welche Maßnahmen wurden wann ergriffen bzw. werden ergriffen werden, um ein Fußfassen der Bewegung in Österreich zu verhindern?

Es darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, in dem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Zu den Fragen 6 und 7:

- Gab es durch die DSN seit 2020 die Empfehlung bzw. Forderung, Vereine aufgrund extremistischer Tendenzen im Bereich politischer Islam aufzulösen?
 - a. Falls ja, welche und wann?
 - b. Falls ja, wurden diese Forderungen umgesetzt (inkl. Begründung)?
- Gab es durch die DSN seit 2020 die Empfehlung bzw. Forderung, Moscheen aufgrund extremistischer Tendenzen im Bereich politischer Islam zu schließen?
 - a. Falls ja, welche und wann?
 - b. Falls ja, wurden diese Forderungen umgesetzt (inkl. Begründung)?

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst gibt keine Forderungen oder Empfehlungen zur Auflösung von Vereinen oder zur Schließung von Moscheen ab.

Zur Frage 8:

- Gibt es Unterstützungs- bzw. Fördervereine der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreich, die konkret mit der islamistischen Bewegung „Millî Görüş“ in Verbindung stehen?
 - a. Falls ja, welche Vereine sind davon betroffen?
 - b. Falls ja, welche Maßnahmen wurden wann bzw. werden ergriffen, um dies zu verhindern?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Gerhard Karner

